Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 14. August 2014 | Nummer 33

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

271 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der B 58 im Gebiet der Stadt Wesel und der Stadt Rheinberg S. 365

272 Widmung, Einziehung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen, A 61, Stadt Nettetal S. 366

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen Bezirksregierung

273 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung S. 367

274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gustav Mäuler Logistik GmbH & Co. KG S. 367

275 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung des Chlorier-Betriebes L 36, L63 im Chempark Krefeld S.368

276 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 368

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

271 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der B 58 im Gebiet der Stadt Wesel und der Stadt Rheinberg

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/224

Düsseldorf, den 23. Juli 2014

In den Gebieten der Städte Wesel, Ortsteil Büderich und Rheinberg, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurden Teilstrecken der B 58 neu gebaut. Die jetzige B 58 erfüllt daher nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Die neu gebauten Teilstrecken der B 58

1.) von NK 4305 009 O nach NK 4305 032 O
von Station 1,094 nach Station 4,174 (Länge: 3,080 km)

2.) von NK 4305 032 O nach NK 4305 030 O
von Station 0,000 nach Station 1,277 (Länge: 1,277 km)

3.) von NK 4305 030 O nach NK 4305 031 O
von Station 0,000 nach Station 1,857 (Länge: 1,857 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4305 031

4.) von NK 4305 031 B nach NK 4305 031 Z
von Station 0,000 nach Station 0,402 (Länge: 0,402 km)

5.) von NK 4305 031 Z nach NK 4305 031 C
von Station 0,000 nach Station 0,374 (Länge: 0,374 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4305 032

6.) von NK 4305 032 B nach NK 4305 032 C
von Station 0,000 nach Station 0,051 (Länge: 0,051 km)
(Gesamtlänge: 7,041 km)

erhalten gemäß § 1 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden nach § 2 FStrG zur Bundesstraße 58 gewidmet.

Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 58

7.) von NK 4305 009 O nach NK 4305 010 O
von Station 1,495 nach Station 2,015 (Länge: 0,520 km)

8.) von NK 4305 009 O nach NK 4305 010 O
von Station 2,015 nach Station 4,385 (Länge: 2,370 km)

9.) von NK 4305 009 O nach NK 4305 010 O
von Station 4,430 nach Station 4,780 (Länge: 0,350 km)

10.) von NK 4305 010 O nach NK 4305 003 A
von Station 0,000 nach Station 0,353 (Länge: 0,353 km)
(Gesamtlänge: 3,593 km)

werden mit Wirkung zum 01.01.2015 gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (Ziffer 7) in der Baulast der Stadt Rheinberg und zur Gemeindestraße (Ziffer 8 - 10) in der Baulast der Stadt Wesel (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 58

11.) von NK 4305 009 O nach NK 4305 010 O
von Station 1,094 nach Station 1,495 (Länge: 0,401 km)

12.) von NK 4305 009 O nach NK 4305 010 O
von Station 4,385 nach Station 4,430 (Länge: 0,045 km)

13.) von NK 4305 010 O nach NK 4305 003 A
von Station 0,353 nach Station 1,738 (Länge: 1,385 km)
(Gesamtlänge: 1,831 km)

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2014 S. 365

272 Widmung, Einziehung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen, A 61, Stadt Nettetal

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/244

Düsseldorf, den 24. Juli 2014

Im Gebiet der Stadt Nettetal, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf wurden Teilstücke der Bundesautobahn A 61 neu gebaut.

Die Teilstrecken

1.) von NK 4603 144 O nach NK 4603 145 O
von Station 0,000 nach Station 1,831 (Länge: 1,831 km)

2.) von NK 4603 145 O nach NK 4603 037 A
von Station 0,000 nach Station 1,295 (Länge: 1,295 km)
(Gesamtlänge: 3,126 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4603 145

3.) von NK 4603 145 B nach NK 4603 145 C
von Station 0,000 nach Station 0,727 (Länge: 0,727 km)

4.) von NK 4603 145 C nach NK 4603 145 D
von Station 0,000 nach Station 0,083 (Länge: 0,083 km)

5.) von NK 4603 145 E nach NK 4603 145 F
von Station 0,000 nach Station 0,969 (Länge: 0,969 km)

6.) von NK 4603 145 G nach NK 4603 145 H
von Station 0,000 nach Station 1,011 (Länge: 1,011 km)

7.) von NK 4603 145 I nach NK 4603 145 K
von Station 0,000 nach Station 0,203 (Länge: 0,203 km)

8.) von NK 4603 145 K nach NK 4603 145 L
von Station 0,000 nach Station 0,433 (Länge: 0,433 km)
(Gesamtlänge: 3,426 km)

erhalten gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der A 61. Die gewidmeten Streckenabschnitte (Ziffer 1 - 2) sowie die Verbindungsstrecken (Ziffern 3 - 8) bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die Teilstrecke der A 61

9.) von NK 4603 036 O nach NK 4603 037 O
von Station 0,504 nach Station 1,688 (Länge: 1,184 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Die Teilstrecke der A 61

10.) von NK 4603 036 O nach NK 4603 037 O

von Station 0,000 nach Station 0,504 (Länge: 0,504 km)

erfüllt nicht die Verkehrsbedeutung einer Bundesfernstraße und wird zur Kreisstraße (§ 4 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2014 S. 366

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

273 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung

Bezirksregierung
Az.: 31.03.02-2416-0097

Düsseldorf, den 01. August 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Helmut Pörings
Warbruckstraße 154
47169 Duisburg

wird die Genehmigung erteilt, den staatlich geprüften Vermessungstechniker Markus Thesing zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 367

274 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gustav Mäuler Logistik GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0023/13/0935.2

Düsseldorf, den 31. Juli 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mäuler Logistik GmbH & Co. KG in Remscheid

Antrag der Mäuler Logistik GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von 190 t giftiger Stoffe

Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes
(UVPG)

Die Mäuler Logistik GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.02.2013 nach § 16 (1) BlmSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur der Lagerung von 190 t giftiger Stoffe am Standort Auf dem Langefeld 2-4 in 42855 Remscheid folgendes beantragt:

Die Nutzungsänderung einer Lagerhalle mit Versandbereich in ein Gefahrstofflager zur Lagerung von max. 2.000 Tonnen vorrangig brennbarer Flüssigkeiten unter Berücksichtigung der Zusammenlagerungsverbote der TRGS 510 und unter Ausschluss der Lagerung von Stoffen, die als sehr giftig oder giftig eingestuft sind, sowie unter Ausschluss von Lagergütern, bei denen CO_2 kein geeignetes Löschmittel ist.

Eine Rahmengenehmigung gem. § 6 Abs. 2 BlmSchG für den in Register 1 der Antragsunterlagen dargestellten Stoffrahmen (Beschreibung des Umfangs der Rahmengenehmigung - Projektnummer 12-0286 im Antrag/ Tabelle 1 des Genehmigungsbescheides) ist beantragt worden.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in Verbindung mit Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(gez. Belhassan)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 368

275 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung des Chlorier-Betriebes L 36, L63 im Chempark Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0120/12/0401F1

Düsseldorf, den 04. August 2014

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung des Chlorier-Betriebes L 36, L63 im Chempark Krefeld

Die Currenta GmbH & Co. OHG, 47829 Krefeld hat mit Datum vom 13.07.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebes gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Kapazitätserhöhung der Benzylalkoholproduktion und der Benzylchloridproduktion in den Gebäuden L 36 und L 63 sowie die Errichtung und der Betrieb einer Produktübernahmestation im Gebäude L 36. Die Kapazität der Benzylalkoholproduktion erhöht sich von 24.000 auf 30.000 Tonnen im Jahr, die Kapazität der Benzylchloridproduktion erhöht sich von 50.000 auf 60.000 Tonnen pro Jahr.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Höltker

276 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung Düsseldorf
Az: 54.06.02.01-E-134/13

Düsseldorf, den 05.August 2014

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, das Grundwasser auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Altenessen, Flur 3, Flurstücke 12 und 329, sowie in Essen, Gemarkung Altenessen, Flur 4, Flurstück 450, mittels Vakuumtiefbrunnen, Vakuumfilterlanzen bzw. offener Wasserhaltung abzusenken.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend bei km 0,25, bei km 0,4 bzw. bei km 0,565 in den Schurenbach eingeleitet werden.

Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben im Zuge der Errichtung des Abwasserkanals entlang des Schurenbachs sowie dessen Rückhalteanlagen.

Die Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils ein Volumen an Wasser von insgesamt rund 160.650 m^3.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 17. Juli 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-prüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Weiss

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 368

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf